

# **Referenzkatalog mit Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration**

**(Massnahme 21 des Nationalen Aktionsplans zur  
Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und  
gewalttätigem Extremismus)**

**25. November 2020**



Sicherheitsverbund Schweiz  
Réseau national de sécurité  
Rete integrata Svizzera per la sicurezza



<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. Zielgruppe der Massnahmen und Interventionen</b>	<b>7</b>
<b>3. Adressaten: operative Umsetzung der Massnahmen und Interventionen</b>	<b>9</b>
<b>4. Risiko- und Bedarfsanalyse</b>	<b>11</b>
<b>5. Rahmenbedingungen</b>	<b>15</b>
<b>6. Massnahmen und Interventionen</b>	<b>19</b>
<b>7. Anhang</b>	<b>30</b>

# 1. Einleitung

Der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung und Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP)<sup>1</sup> sieht unter Massnahme 21 einen Katalog mit Massnahmen für die Förderung des Ausstiegs aus dem Gewaltextremismus und die Reintegration in die Gesellschaft vor. Der Expertenpool<sup>2</sup> (Massnahme 24 NAP) hat diesen Katalog erarbeitet.

Der Nationale Aktionsplan bezieht sich auf die Prävention und die Verhinderung von Radikalisierung. Dieser Katalog hingegen fokussiert auf bereits straffällig gewordene Personen. Die Massnahmen dieses Katalogs sollen bei radikalisierten Personen im Strafverfahren, im Strafvollzug (einschliesslich Bewährung) und nach der Haftentlassung sowie bei sogenannten Rückkehrenden bewirken, dass sie sich vom gewalttätigen Extremismus distanzieren und sich davon abwenden.

Die Anforderungen an einen solchen Katalog sind hoch, da sie sich auf verschiedene Phasen beziehen, in denen unterschiedliche Akteure involviert sind. Im Verlauf der Arbeiten wurde klar, dass die Zuständigkeiten der Akteure und die Verfahren nicht abschliessend und schematisch dargestellt werden können, da sich diese in verschiedenen Phasen kantonal unterscheiden und nicht gleich angegangen werden.

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) hat ebenfalls einen Bericht<sup>3</sup> mit empfohlenen Interventionen für den Umgang mit radikalisierten und extremistisch gewalttätigen Straftätern verfasst. Der Bericht des SKJV richtet sich insbesondere an die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den Justizbehörden, den Vollzugs- und Bewährungsdiensten und den Justizvollzugseinrichtungen.

Der vorliegende Referenzkatalog richtet den Fokus nicht auf geeignete Arbeitsmethoden für die involvierten Akteure im Disengagement (wie z. B. die professionelle Gesprächsführung und das Case Management). Er präsentiert eine Auswahl von Massnahmen und Interventionen, die aus Sicht des Expertenpools den Ausstieg einer Person aus dem Gewaltextremismus unterstützen. Der Referenzkatalog ergänzt den Bericht des SKJV.

Im Folgenden ist mit dem Begriff *Ausstieg* auch das sogenannte Disengagement gemeint. Dabei geht es um einen «sozialen und psychologischen Prozess, durch den die Bereitschaft einer Person zum gewalttätigen Extremismus und ihre Mitwirkung daran so weit reduziert wird, dass nicht mehr die Gefahr besteht, dass sie Gewalthandlungen begeht oder sich daran beteiligt»<sup>4</sup>. Im Gegensatz dazu bedeutet der Begriff Deradikalisierung eine umfassende Änderung der inneren Einstellung. Dieser Referenzkatalog hat primär das Disengagement und nicht die Deradikalisierung zum Ziel.

**1** Sicherheitsverbund Schweiz (2017). Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, <https://www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung/praevention-nap.html>

**2** Im Expertenpool sind Fachpersonen aus den Bereichen der Psychologie, Psychiatrie, Kinder- und Erwachsenenschutz, Integration, Islamwissenschaft, Religionswissenschaft, Jugendanwaltschaft, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Pädagogik, Sozialarbeit, Polizei und Nachrichtendienst vertreten.

**3** Siehe Bericht des SKJV «Interventionen im Justizvollzug für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» vom Dezember 2020.

**4** UNODC, Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (2018). Handbuch über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und die Prävention der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten, S. 160: <https://www.un.org/depts/german/drogen/handbook-on-VEPs-de.pdf>

**Massnahmenkatalog für den Ausstieg bzw. die Reintegration nach einem interdisziplinären Ansatz (Massnahme 21a des NAP)**

Für den Umgang mit Einzelfällen (Case Management) ist es unabdingbar, über einen Referenzkatalog mit möglichen Massnahmen (einschliesslich Zuständigkeiten und Verfahren zur Zusammenarbeit) zu verfügen, die einerseits in den forensisch-psychiatrisch/psychologischen und andererseits in den sozialpädagogischen Bereich fallen. Diese Massnahmen sollten bei radikalisierten Personen im Strafverfahren, im Strafvollzug (einschliesslich Bewährung) oder auch ausserhalb dieser zur Anwendung kommen; sie berücksichtigen dabei die Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Die Massnahme 14 zum Konzept des Bedrohungsmanagements ist Bestandteil davon und dient als Schnittstelle zu den Sicherheitsbehörden (Polizei und Nachrichtendienst) bei einem Verdacht auf eine geplante Straftat. Ausserdem soll der Katalog die vom Bund geplanten präventiv-polizeilichen Massnahmen<sup>5</sup> (z. B. Reisedokumentensperre, Meldepflicht bei Polizeistelle; vgl. Massnahme 15a) sowie eine Massnahme im Sinne eines Mentorings enthalten.

**Ausstiegsmassnahmen für Kinder und Jugendliche (Massnahme 21b des NAP)**

Als radikalisiert geltende Kinder und Jugendliche brauchen spezifische Interventionen und eine Betreuung, die sich von jener für Erwachsene unterscheiden und so früh wie möglich erfolgen müssen. Die Sektion für Kinder- und Jugendforensik der Schweizerischen Fachgesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) erarbeitet deshalb einen Katalog mit spezifischen Massnahmen für den Ausstieg, der von den Diensten der Kinder- und Jugendforensik der kantonalen psychiatrischen Kliniken verwendet wird. Die Massnahmen sollen auf einem interdisziplinären Ansatz basieren und auf Anfrage einer für den Bereich zuständigen kantonalen Behörde auch ausserhalb eines Strafverfahrens zur Anwendung kommen.

<sup>5</sup> [Botschaft zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus.](#)

## **2. Zielgruppe der Massnahmen und Interventionen**

Der Referenzkatalog bezieht sich auf Erwachsene, die den gewalttätigen Extremismus befürworten, unterstützen oder gewaltextremistisch aktiv sind und Gewalthandlungen begangen haben. Die Massnahmen beziehen sich grundsätzlich auf jede Form des gewalttätigen Extremismus.

Es handelt sich um Erwachsene, die Beschuldigte eines Strafverfahrens der Bundesanwaltschaft sind. Als Straftatbestände kommen beispielsweise die Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB) zur Anwendung, respektive Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen Al-Qaïda und «Islamischer Staat» sowie verwandter Gruppierungen<sup>6</sup>. Das sind Personen, die beispielsweise:

- eine Ausreise zur Unterstützung einer terroristischen Organisation geplant haben und/oder an einer Ausreise gehindert wurden,
- einen extremistisch motivierten Anschlag vorbereiten oder vorbereitet haben,
- eine terroristische und/oder in der Schweiz verbotene Organisation durch Konsultation oder Verbreitung gewalttätiger Inhalte unterstützen sowie durch Propaganda zugunsten einer solchen Organisation beteiligt sind,
- sich einer terroristischen Organisation im Ausland angeschlossen haben und anschliessend in die Schweiz zurückgekommen sind.

Der Katalog bezieht sich auch auf Erwachsene, die die Strafe verbüsst haben und weiterhin als radikalisiert gelten (nach dem Strafvollzug). Einige Massnahmen betreffen die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die mit einem radikalisierten Elternteil oder beiden Eltern ausgereist oder im Ausland geboren sind, dort eine gewaltfördernde, extremistische Erziehung erhalten haben und anschliessend in die Schweiz kommen.

Der Referenzkatalog bezieht sich aber auch auf Minderjährige, das heisst Personen zwischen dem zehnten und achtzehnten Lebensjahr, die durch ihr Verhalten dieselben Straftatbestände wie die Erwachsenen erfüllt haben, wie beispielsweise einen der oben geschilderten. Im Gegensatz zu den Erwachsenen ist bei ihnen die Jugendanwaltschaft ihres Wohnkantons mit der Strafuntersuchung und dem Vollzug betraut. Ausserdem können allfällige Schutzmassnahmen des Jugendstrafrechts bereits während der laufenden Strafuntersuchung vorsorglich angeordnet werden.

<sup>6</sup> Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 (SR 122).

# **3. Adressaten: operative Umsetzung der Massnahmen und Interventionen**

Der Referenzkatalog richtet sich an Behörden, Institutionen und Fachpersonen, welche die Aufgabe haben, dass sich eine Person, wie im Kapitel 2 beschrieben, von der Gewaltbereitschaft distanziert und sich beruflich und sozial in die Gesellschaft integriert.

Die Massnahmen und Interventionen (Kapitel 6) beziehen sich insbesondere auf die Phasen<sup>7</sup> des Strafverfahrens und Anklage (Untersuchungshaft oder Ersatzmassnahmen), Straf- und Massnahmenvollzug und nach der Verbüssung der Strafe.

# 4. Risiko- und Bedarfsanalyse

#### 4.1 Grundsatz

Um geeignete Massnahmen für den Ausstieg einer Person aus dem Gewaltextremismus erarbeiten zu können, wird eine auf die Person ausgerichtete Risiko- und Bedarfsanalyse empfohlen. Mit einer Risiko- und Bedarfsanalyse sollen die individuellen Risiken eingeschätzt und die Bedürfnisse dieser Person eruiert werden. Basierend darauf können Massnahmen und Interventionen geplant werden, welche dazu beitragen, dass sich die Person von der Gewaltbereitschaft distanziert.

Nachfolgend wird die Struktur einer Risiko- und Bedarfsanalyse aus forensisch-psychiatrischer Sicht beschrieben. Diese Risiko- und Bedarfsanalyse bezieht sich auf Menschen mit einer Gewaltbereitschaft vor dem Hintergrund von extremistischen Ideen, Haltungen und Einstellungen. Auch Personen aus anderen Fachgebieten können eine Risiko- und Bedarfsanalyse vornehmen.

#### 4.2 Inhalt

Die gewaltbereite Person ist in ihrem aktuellen psychischen und körperlichen Zustand, in ihrer Funktionsweise, ihrer Emotionalität, ihrer Ansprechbarkeit, ihrer kognitiven Flexibilität, ihrer Steuerungsfähigkeit und in ihren Interessen, Haltungen und Einstellungen zu verstehen und zu beurteilen. Zusätzlich sind die Vulnerabilität, der Stand der Identitätsentwicklung, die Persönlichkeitsakzentuierungen sowie die schulische bzw. berufliche Laufbahn und die berufliche Integration der Person zu erfassen. Auch die Wohnverhältnisse, die soziale und familiäre Einbindung der Person in ihr Umfeld und ihre finanziellen Verhältnisse sind zu klären.

Im Rahmen der interdisziplinären Fallbearbeitung sind durch alle beteiligte Fachpersonen Informationen zusammenzutragen, wie die Person dazu kam, solche Haltungen und Einstellungen zu vertreten und danach zu handeln. Dabei geht es um selbsterfahrene oder beobachtete zwischenmenschliche bzw. intrafamiliäre Gewalterfahrungen, um Vernachlässigung, um erlebte kulturelle Brüche und um das Erleben von Benachteiligung.

Personen, die in Kriegsgebiete ausgereist und zurückgekommen sind, müssen auf mögliche erfahrene trau-

matische Erlebnisse, auf erlittene körperliche wie psychische Verletzungen, auf erfahrenen Hunger bzw. auf Unterernährung und auf Verlassenheit hin untersucht werden. Zu überprüfen ist auch, ob und inwiefern die Person beim Training oder dem Verüben von Gewalttaten involviert war. Es geht darum zu erfassen, welche Rolle die betreffende Person im extremistischen Milieu einnahm und aktuell noch innehat und welche Netzwerke bestanden und bestehen. Auch der Ausprägungsgrad und der Kenntnisstand der extremistischen Haltung sind zu eruieren. Die Integrationserfahrungen der Person nach einer Rückkehr sind ebenfalls in die Beurteilung miteinzubeziehen.

Bei Minderjährigen sind die Betreuungssituation, die familiären Beziehungen und die schulische oder berufliche Situation (vor und nach der Rückkehr) abzuklären.

Auch geht es darum wie, in welchem Moment und mit wem die Person die extremistische Haltung teilt, wie die Gewaltbereitschaft zu beurteilen ist, ob Waffen im Spiel sind oder waren und ob Drohungen im Raum stehen. Zu untersuchen ist, ob es Vorbilder gab und gibt, nach denen die Person ihr Verhalten ausrichtet und welche weiteren Einflussfaktoren von Bedeutung sind (z. B. ob sich die Person als Opfer wahrnimmt; ob sie sich entfremdet fühlt, weshalb sie die demokratische Gesellschaft und deren Werte ablehnt).

#### 4.3 Einschätzung

Basierend auf den zusammengetragenen Informationen kann die für die Risiko- und Bedarfsanalyse beauftragte Fachpersonen (in diesem Fall aus der Forensik) differenzierte Einschätzungen zu verschiedenen Fragestellungen abgeben. Einerseits muss die rechtliche Situation der Person beurteilt werden (Nationalität, strafrechtliche Situation, bei Minderjährigen zusätzliche Klärung des Sorgerechts, Obhut und der Beistandschaft, bei Kindern von extremistischen Eltern zusätzliche Klärung der strafrechtlichen Situation der Eltern). Andererseits ist eine Beurteilung über die Persönlichkeit (Funktionsbereiche: Kognition, Emotion, Verhalten), der körperliche Zustand und der Entwicklungsstand der Person abzugeben. Die Einschätzung des allgemeinen Funktionsniveaus der Person ist für die Empfehlung von Massnahmen bedeutend. Bei allfälligen psychopathologischen Symptomen bedarf

es einer diagnostischen Klassifikation. Im psychosozialen Bereich ist Stellung zur familiären Situation zu nehmen (Einfluss bzw. Bezug zur Familie, bei Kindern und Jugendlichen: Beurteilung der Eltern-Kind-Beziehung, Beurteilung der Einflussnahme und der Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beurteilung der Betreuungsmöglichkeiten, Beurteilung der Kontinuität der Lebensbedingungen etc.).

Im Weiteren ist die Integration der Person in unsere Gesellschaft einzuschätzen, insbesondere der schulische bzw. berufliche Ausbildungsstand und die berufliche Einbindung. Die finanzielle Situation der Person spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. In dieser forensischen Risiko- und Bedarfsanalyse stellen aber die weltanschaulichen, politischen und religiösen Einstellungen der Person die zentralen Fragestellungen dar. Die dazu gewonnenen Informationen sind zu einer umfassenden Einschätzung zusammenzufassen in Bezug auf die damit verbundene Gefahr, die von dieser Person ausgeht, Gewalttaten zu verüben.

Zur Transparenz und Kooperationsbereitschaft, die die untersuchte Person in der Risiko- und Bedarfsanalyse gezeigt hat, und von welcher zukünftig in der Massnahmenplanung ausgegangen werden kann, ist ebenso Stellung zu nehmen.

#### **4.4 Ziel der Analyse**

Basierend auf den gesammelten Informationen kann eine Hypothese entwickelt werden, warum die Person ihre extremistische Haltung und Einstellung bzw. ihr straffälliges Verhalten entwickelt hat, welcher Ausprägungsgrad erreicht wurde und wie hoch die Ausführungsgefahr einer Gewalttat einzuschätzen ist. Dies ermöglicht eine Risiko- und Bedarfsbeurteilung und die Empfehlung und Entwicklung auf die persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Massnahmen.

→ Quelle: Risiko- und Bedarfsanalyse entwickelt auf der Grundlage von: Cornelia Bessler, Jugendliche Sexualstraftäter. Persönlichkeitsmerkmale, Beurteilungsverfahren und Behandlungsansätze, in: Hans-Christoph Steinhausen, Cornelia Bessler (Hg.), Jugenddelinquenz. Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlage und Praxis. Stuttgart 2008, S. 176–199.



# 5. Rahmenbedingungen

Für jede Person sind andere Massnahmen/Interventionen für den Ausstieg (Disengagement) und die Reintegration zielführend. Idealerweise geht eine Risiko- und Bedarfsanalyse voran oder miteinander, um mit geeigneten und auf die Person abgestimmte Interventionen den Ausstieg zu erreichen. Regelmässige Neubewertungen stellen sicher, dass die Massnahmen den Bedürfnissen der Person entsprechen. Damit der Ausstieg und die Reintegration in die Gesellschaft gelingen können, ist die Kooperation verschiedenster Akteure grundlegend. Im Folgenden werden einige Rahmenbedingungen dargestellt.

### 1. Ganzheitlicher, einrichtungsübergreifender Ansatz für Massnahmen des Disengagements (siehe auch Bedrohungsmanagement: Massnahme 14 NAP)

Für den Ausstieg einer Person ist ein ganzheitlicher Ansatz notwendig, der auf Kooperation, Austausch und Vertrauen zwischen den involvierten Akteuren basiert. Eine auf lokaler Ebene entwickelte und von der politischen Ebene mitgetragene Strategie vernetzt die relevanten Akteure in einem Fachgremium (Gesundheitswesen, Sozialdienste, Kindergarten/Schulen/Berufsbildung, Sport- und Freizeitorganisationen, Strafverfolgungsbehörden, Bewährungshilfe etc.) und definiert das gemeinsame Vorgehen in einem spezifischen Fall. Die Problemstellungen und die verschiedenen Sichtweisen der Mitglieder sowie der Austausch von Erfahrungen und «best practices» sind die Erfolgsfaktoren für einen zielführenden Ausstieg und die Reintegration.

### 2. Aufbau eines örtlichen Netzwerks von Dienstleistern

Interventionen sind individuell auf die betroffene Person auszugestalten, den speziellen Bedürfnissen von Minderjährigen und Frauen ist Rechnung zu tragen. Die in der Region zur Verfügung stehenden Leistungen und Angebote der Behörden und Institutionen (staatlich/nicht staatlich) sind zu eruieren und aufzulisten. Es muss bekannt sein, wer welche Leistungen in welcher Phase erbringen kann (Soziales, Bildung, Gesundheit, Integration etc.) und welche Qualitätsstandards für die Leistungserbringer (insbesondere nicht staatliche) gelten. Eine verbindliche Partizipation an einem entsprechenden Netzwerk ist mit den betreffenden Behörden und Institutionen zu erwirken.

### 3. Politische Vereinbarung

Um eine Person (im Rahmen von Ersatzmassnahmen, Art. 237 StPO) beim Ausstieg zu begleiten, empfiehlt es sich, zwischen den involvierten Akteuren auf politischer Ebene (Regierungsstufe) eine Vereinbarung zu schliessen. Mit dieser Vereinbarung wird die Arbeit auf fachlicher Ebene (Kontakt- und Betreuungsperson/Case Manager, alle involvierten Akteure) legitimiert und erleichtert damit die Begleitung. Ein Mandat

für die zuständige(n) Begleit- und Kontaktperson(en) ist ebenfalls empfehlenswert.

#### 4. Kontakt- und Begleitperson im Tandem

Für das Disengagement und die Reintegration einer Person (im Rahmen von Ersatzmassnahmen oder durch das Gericht angeordnete Massnahmen) ist es empfehlenswert, zwei Begleit- und Kontaktpersonen (ein Tandem<sup>8</sup>) zu bestimmen. Diese zwei Kontaktpersonen, eine aus dem Sicherheitsbereich, die andere aus dem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Bereich, begleiten die Person und sind rund um die Uhr für sie verfügbar. Die Kontaktpersonen organisieren eine Tagesstruktur und koordinieren die Interventionen und Massnahmen. Die Kontaktpersonen müssen sich gegenseitig vertrauen, unterstützen und transparent Informationen über das Verhalten der Person austauschen, basierend auf den zuvor festgelegten Regeln.

Es sollte gewährleistet sein, dass die Person kontinuierlich und so weit wie möglich bis zur Aufhebung der Ersatzmassnahmen von denselben Kontaktpersonen begleitet und überwacht wird.<sup>9</sup> Es kann deshalb notwendig sein, Stellvertreter/innen für jede Kontaktperson zu benennen.

#### 5. Definition einer Kommunikationsstrategie für die begleitete Person, ihre Familie und die an der Situation beteiligten Akteure

Für die Interaktion mit den Medien sind eine Kommunikationsstrategie und Richtlinien zu definieren. Es ist davon auszugehen, dass auch Familienangehörige und Freunde der (zurückgekehrten) Person von den Medien kontaktiert werden, insbesondere dann, wenn die Person im Rahmen des Strafverfahrens (z. B. bei Ersatzmassnahmen) nicht mit den Medien interagieren oder in Kontakt treten darf. Um die Persönlichkeit zu schützen und die maximale Effizienz der Massnahmen zu gewährleisten, ist diese Strategie in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Akteuren, der begleiteten Person und ihrer Familie festzulegen.

#### 6. Schulungs- und Unterstützungsmassnahmen für Fachpersonen

Für Fachpersonen, die gewalttätige Extremisten/innen beim Ausstieg begleiten, sind spezifische Schulungen und Supervisionen anzubieten. Fachpersonen, die eine dschihadistische Rückkehrerin / einen dschihadistischen Rückkehrer begleiten, sind über die dschihadistische Ideologie und den lokalen geopolitischen Kontext der Konfliktgebiete sowie zur Rolle von Frauen, Männern und Kindern im Dschihadismus zu schulen. Diese Ausbildung soll auch dem gegenseitigen Austausch unter Fachpersonen (aus der Schweiz, aus dem Ausland) und ihren Erfahrungen (der bereits erfolgten Betreuung von Rückkehrenden) dienen.

#### 7. Geschlechterrollen

Der geschlechtsspezifische Ansatz aber auch die Förderung der Gleichstellung sind wichtige Elemente im Prozess des Ausstiegs. Sie sind von den am Ausstieg beteiligten Akteure bei den Massnahmen und Interventionen unbedingt zu beachten.

##### 7.1 Geschlechterrollen im Dschihadismus

Im dschihadistischen Kontext unterscheiden sich die Rollen der Frauen und Männer. Obwohl sie sich an dieselben dschihadistischen Thesen halten, ist zu berücksichtigen, dass sie nicht die gleichen Erfahrungen gemacht und Gewalt nicht in gleicher Weise ausgeübt haben. Während Männer im Allgemeinen eine Kämpferrolle übernehmen, sind Frauen in erster Linie Ehefrauen und Mütter. Auch wenn von Frauen nicht erwartet wird, dass sie in einem dschihadistischen Kontext Gewalt ausüben, ausser unter sehr spezifischen Bedingungen, unterstützen sie im Allgemeinen die damit einhergehende Gewalt. Die Fachpersonen sollten deshalb bei den Massnahmen für den Ausstieg und die Reintegration bedenken, dass sich Frauen trotz der unterschiedlichen Rollen mit den gleichen Überlegungen und Motivationen wie Männer dem Dschihadismus angeschlossen haben und deshalb gleichbehandelt werden sollten. Sie haben den Dschihadismus in gleicher Weise unterstützt, die dschihadistische Ge-

<sup>8</sup> Je nach Fall ist es sinnvoll, wenn eine Begleit- und Kontaktperson weiblich und die andere männlich ist.

<sup>9</sup> Es kann je nach dem auch sinnvoll sein, eine Kontaktperson abzulösen, wenn es sich zeigt, dass die Beziehung mit der Person gestört wurde.

walt legitimiert und in ihrer Rolle als Mutter die Kinder nach dschihadistischen Grundsätzen erzo-gen.

## 8. Zurückgekehrte Minderjährige

Der Umgang mit Minderjährigen, die aus Konfliktzonen zurückkehren, stellt hohe Anforderungen an die Behörden. Die Erfahrungen, die diese Minderjährigen gemacht haben, bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit. Grundsätzlich steht aber der Schutz und die Sicherheit dieser Minderjährigen und deren Umfeld im Vordergrund. Sie sind so schnell wie möglich wieder in die Gesellschaft zu integrieren und ihr Alltag sollte so rasch wie möglich wieder in stabilen, geordneten Bahnen verlaufen. Dabei ist das Alter der Minderjährigen sowie der Zeitraum, in dem sie Konfliktsituationen ausgesetzt waren und der Grad ihres Engagements zu berücksichtigen. Bei Minderjährigen, die mit Extremismus und Terrorismus in Berührung gekommen sind, sind sowohl Notfall- und Sofortinterventionen als auch langfristige Massnahmen notwendig. Diese sind auf einen ganzheitlichen und einrichtungsübergreifenden Ansatz hin auszurichten.

# 6. Massnahmen und Interventionen

In diesem Kapitel folgt eine nicht abschliessende Auswahl von Massnahmen und Interventionen. Die Graphik veranschaulicht, ob eine Intervention *intra muros*<sup>10</sup> (in Haft/stationär) oder *extra muros* (ambulant, Ersatzmassnahmen, nach Strafvollzug) stattfindet und in welchem Bereich (Sicherheitsbereich, sozialpädagogischer Bereich, therapeutischer Bereich, ideologischer Bereich) sie unternommen wird.

- Aufbau des Selbstwertgefühls und des Selbstbewusstseins
- Förderung der Persönlichkeitsentfaltung
- Verbesserung der Selbsterkenntnis und des Selbstverständnisses
- Förderung der Aneignung wirksamer Bewältigungsstrategien.

Bei Kindern und Minderjährigen sind gemäss Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) sowohl ambulante als auch stationäre Massnahmen denkbar und in jedem Fall individuell zu prüfen. Beide Arten von Massnahmen können vorsorglich bereits während der noch hängigen Strafuntersuchung angeordnet werden. Massnahmen für Kinder und Jugendliche sind in diesem Referenzkatalog *extra muros* zugeordnet.

Die Interventionen sollen folgende Wirkungen auf die zu betreuende Person haben:

- Bewältigung psychischer und physischer Gesundheitsprobleme und Beitrag zu ihrer Stabilisierung
- Entwicklung und Stabilisierung der persönlichen Identität, die für den Ausstieg und die Reintegration förderlich ist
- Ideologische Überlegungen und Entwicklung des freien Willens, der Fähigkeit zum kritischen Denken und der Problemlösungskompetenz
- Förderung der Verhaltensänderung und Überlegungen über sozial angemessene Verhaltensweisen
- Stärkung der Fähigkeiten zur Bewältigung von Alltagssituationen, vor allem von solchen, die zu Frustration oder Ablehnung führen können
- Förderung der Entscheidungsfindung
- Verbesserung von sozialen Beziehungen und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls

**10** *Intra muros* (in Haft/stationär) umfasst stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59-61 StGB), Verwahrung (64 StGB), Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB), Anklage/Untersuchungshaft (Art. 224ff StPO). Unter *extra muros* (ambulant) sind Anklage/Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO), bedingte Freiheitsstrafe (Art. 42 StGB), bedingte Entlassung aus Freiheitsstrafe (Art. 86 StGB), ambulante Behandlung (Art. 63 StGB), bedingte Entlassung aus stationärer therapeutischen Massnahme (Art. 62 StGB), Vollzug von Freiheitsstrafen / Gemeinnützige Arbeit (Art. 79 StGB) zu verstehen. Es ist auch die Situation nach der Verbüssung der Strafe gemeint, wenn die Person weiterhin eine Bereitschaft zum gewalttätigen Extremismus zeigt.

	Intra muros	Extra muros
Sicherheitsdimension	1 2	3 4
Therapeutische Dimension	5 6 8	7 8 9 10
Sozialpädagogische Dimension	11 12 13 14 (15) (16) (18) (19) (20) (21) (22) (23) (24) (25)	11 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26
Ideologische Dimension	27 28	27 28 29
Abdeckung der Grundbedürfnisse und Zugang zu Sozialleistungen	30 31 32	

## Sicherheitsdimension

### Intra muros

#### 1. Dynamische Sicherheit

Abgesehen von der passiven Sicherheit in den Einrichtungen des Justizvollzugs wird die Sicherheit intra muros durch eine konsequente Umsetzung des Konzepts der dynamischen Sicherheit gefördert. Dynamische Sicherheit bezieht sich primär auf die Arbeit der Justizvollzugsangestellten und ihre Beziehung zu inhaftierten Personen. Kernaspekte der dynamischen Sicherheit sind die Kenntnis von und Aufmerksamkeit gegenüber inhaftierten Personen, ein respektvoller und proaktiver Umgang, positive Arbeitsbeziehungen sowie deeskalierende Massnahmen in Problemsituationen. Eine effektive dynamische Sicherheit setzt voraus, dass sich die Justizvollzugsmitarbeitenden ihrer inhärenten Autorität und Macht bewusst sind und diese sorgfältig einsetzen.<sup>11</sup>

#### 2. Informationsmanagement und Vernetzung mit Akteuren extra muros

Aus einer Sicherheitsperspektive ist es von grosser Bedeutung, dass die Justizvollzugsmitarbeitenden wissen, welche Informationen an welche Akteure weitergegeben werden müssen. Hierzu empfiehlt es sich, interne Richtlinien zu erlassen, welche Wesens- oder Verhaltensänderungen potenziell auf eine Hinwendung zu politisch-ideologischer Gewalt hindeuten. Diese Informationen müssen einheitlich festgehalten und einer Koordinationsperson innerhalb der Anstalt weitergeleitet werden. Diese sollten mit dem Single Point of Contact (SPOC) der Kantonspolizei und des kantonalen Nachrichtendienstes sowie gegebenenfalls mit der Fachstelle Radikalisierung des Kantons abklären, wie mit dem Fall vorzugehen ist. Im Einklang mit Art. 20 des Nachrichtendienstgesetzes ist der Justizvollzug verpflichtet, problematische Veränderungen im Phänomenbereich Terrorismus dem Nachrichtendienst zu melden. Dies erfolgt über den kantonalen Nachrichtendienst.<sup>12</sup>

### Extra muros

#### 3. Kontakt- und Begleitperson für die Sicherheitsaspekte

Eine Kontakt- und Begleitperson der Polizei begleitet, berät, mahnt oder beobachtet die zu betreuende Person in Bezug auf die Sicherheitsaspekte und Einschränkungen (z. B. Rayonverbot, Aushändigung von Ausweisdokumenten die für administrative Angelegenheiten nötig sind).

#### 4. Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip kann ein Kanton, wenn er die ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen (soziale, integrative, therapeutische, aus dem Sicherheitsbereich) ausgeschöpft hat, das Bundesamt für Polizei (fedpol) anfragen, eine polizeiliche Massnahme zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) auszusprechen. Ein möglichst offener und transparenter Datenaustausch zwischen den beteiligten Partnern (Polizei, Strafvollzug, Kinder- und Erwachsenenschutz, Schulbehörden, Integration, Migration, Einwohnerkontrolle, Sozialdienste usw.) ist nötig. fedpol kann Massnahmen wie Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht, Rayon- und Kontaktverbot bis hin zu Hausarrest anordnen. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Person von ihrem kriminogenen Umfeld zu trennen.

<sup>11</sup> Siehe Bericht des SKJV «Dynamische Sicherheit im Freiheitsentzug» vom Dezember 2020.

<sup>12</sup> Siehe Bericht des SKJV «Tools zur Risikobeurteilung sowie zum Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in Gefängnissen» vom Dezember 2020.

## Therapeutische Dimension

### Intra muros

#### 5. Medizinische Abklärungen

In jeder Einrichtung des Justizvollzugs sollten neu inhaftierte Personen innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme systematisch einer Untersuchung durch den Gesundheitsdienst unterzogen werden. Die Untersuchung sollte ein Screening für psychische Störungen, einschliesslich Suchterkrankungen, sowie für das Risiko von Selbstverletzungen und Suizidhandlungen beinhalten. Bei Verdacht auf Extremismus ist eine entsprechende Risiko- und Bedarfsanalyse durch eine ausgewiesene Fachperson durchzuführen. Der Einsatz standardisierter Instrumente wird empfohlen.

Es sollte sichergestellt werden, dass inhaftierte Personen einen niederschweligen Zugang zu psychiatrischen Gesundheitsangeboten haben. Dabei ist für die rechtzeitige psychiatrische Behandlung zu sorgen. Möglicher extremistischer Einstellungen und Haltungen ist Rechnung zu tragen. In den Einrichtungen des Justizvollzugs sollten Präventionsangebote zur Verhinderung von Extremismus zur Verfügung stehen. Diese Präventionsangebote sollten auf einem individualisierten Interventionsplan unter Berücksichtigung des Behandlungsziels mit der inhaftierten Person besprochen, regelmässig neu bewertet und wenn nötig revidiert werden.

Es sollten Mechanismen für ein fortlaufendes Monitoring etabliert werden, einerseits um die Behandlung der inhaftierten Personen mit psychischen Störungen zu kontrollieren, andererseits um die möglichen extremistischen Einstellungen und Haltungen zu verfolgen. Sofern der genannte Kontext zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken nicht ausreicht, und dies nicht ein zu hohes Sicherheitsrisiko darstellt, sind die erforderlichen psychiatrischen Einrichtungen ausserhalb der Einrichtungen des Justizvollzugs mit einzubeziehen. Die psychiatrische Versorgung sollte in Einklang mit den ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften

und insbesondere den Hinweisen zur praktischen Umsetzung der medizinisch-ethischen Richtlinien «Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen»<sup>13</sup> stehen.

#### 6. Risiko- und Bedarfsabklärung

Möglichst rasch nach Antritt der freiheitsentziehenden Massnahme, und in regelmässigen Abständen während der Haft, sollte eine Risiko- und Bedarfsabklärung durchgeführt werden. Dabei sollte ein umfassendes Verständnis der Lebenssituation der Person sowie der kriminogenen Faktoren angestrebt werden. Wichtig ist es, zu verstehen, weshalb die Person inhaftiert bzw. verurteilt wurde, um der Heterogenität des Phänomens Rechnung zu tragen. Zudem sollten die spezifischen Bedürfnisse sowie die Interventions-Responsivität der betroffenen Person abgeklärt werden, um früh zu entscheiden, welche Massnahmen effektiv sein können.<sup>14</sup>

### Extra muros

#### 7. Individuelle therapeutische Begleitung

Eine therapeutische Begleitung durch eine Fachperson, die sich in den Themen (politische, religiöse) Radikalisierung, Identitätsprozesse und -fragen auskennt, ist zumindest mittelfristig empfehlenswert.

Im Rahmen von Ersatzmassnahmen kann eine solche Therapie auch angeordnet werden. Die Vertraulichkeit einer solchen Therapie ist eine wichtige Bedingung. Mit einer Vereinbarung zwischen der zu behandelnden Person, der (sozialpädagogischen) Kontaktperson und der Therapeutin / des Therapeuten kann geregelt werden, dass jeder Verdacht, jedes störende Verhalten oder das Nichterscheinen gemeldet werden darf. Gegebenenfalls sollten in Absprache geeignete Massnahmen zur weiteren Therapie getroffen werden.

<sup>13</sup> <https://www.samw.ch/de/Publikationen/Richtlinien.html>

<sup>14</sup> Siehe Bericht des SKJV «Tools zur Risikobeurteilung sowie zum Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in Gefängnissen» vom Dezember 2020.

### 8. Angebot einer therapeutischen Begleitung für die Familienangehörigen (auch intra muros)

Je nach Lebensgeschichte und -weg der Person ist auch den Angehörigen eine psychologische Begleitung bzw. Therapie anzubieten. Eine solche psychologische Begleitung kann für die Person als auch für das unmittelbare Umfeld nützlich sein und helfen, die emotionalen, zwischenmenschlichen sowie allfällige finanzielle Schwierigkeiten zu bewältigen.

### 9. Minderjährige: therapeutische Notfallmassnahmen nach einer Rückkehr

Für rückkehrende Kinder und Jugendliche ist ab dem Zeitpunkt der Rückkehr in die Schweiz nach der kindsgerecht durchgeführten Risiko- und Bedarfsanalyse und neben der Abdeckung der Grundbedürfnisse (Klärung der rechtlichen Situation, Klärung der elterlichen Sorge, der Obhut und des Besuchsrecht, Klärung der Beziehungsgestaltung zu den Eltern und zur Familie, Klärung der Wohnsituation und der schulischen/beruflichen Eingliederung, Klärung der sozialen Integration etc.) eine stützende therapeutische Betreuung einzurichten. Dabei geht es auch um das Erkennen von Zeichen und Symptomen von Traumata (Sprachverlust, Aggression, Angst, Schlafstörungen, Über- oder Unterreaktionen auf Reize, falsche Interpretation von Gesprächen und empfindliche Reaktionen, Probleme beim Aufbau von Vertrauen, auffälliges Verhalten etc.).

Psychiatrisch/psychologische Notfallinterventionen können bei einer akuten Verschlechterung einer psychischen Störung und einhergehender Fremd- bzw. Selbstgefährdung von einer stationären Unterbringung in einer psychiatrischen Institution (inklusive notwendiger Medikation auch gegen den Willen des Minderjährigen bzw. dessen Eltern) bis hin zu einem niederschweligen ambulanten, freiwilligen, therapeutischen Angebot gehen. Ebenso können Notfallinterventionen auch im familientherapeutischen Rahmen unter Einbezug der ganzen Familie notwendig sein. Zielsetzung dieser Interventionen ist die Klärung und Stabilisierung des familiären Bezugssystems, die Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes der/des Minderjährigen und die fachgerechte Unterstützung im Prozess des Ausstiegs und der sozialen Integration. Die damit verbundenen rechtlichen Aspekte, d.h. dass im Normalfall auch die Einwilligung

der Sorgeberechtigten eingeholt werden muss, ist zu berücksichtigen.

### 10. Minderjährige: therapeutische Behandlungen

Bei der psychotherapeutischen Behandlung geht es primär um die Stabilisierung des psychischen Gesundheitszustandes der/des Minderjährigen. Die psychotherapeutische Behandlung hat evidenzbasiert durch ausgebildete Fachleute zu erfolgen. Die Behandlung von psychischen Störungen muss gemäss den vorliegenden Leitlinien erfolgen und ist dementsprechend zu dokumentieren. Es ist zwischen einem störungsspezifischen und einem extremismusorientierten Ansatz zu unterscheiden.

Die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen bedarf eines strukturierten Vorgehens gemäss eines ausgearbeiteten Behandlungsplans, in dem Zielsetzungen und Zwischenschritte sowie das Behandlungssetting (Einzeltherapie, Einbezug des familiären Kontext, Familientherapie) festgelegt werden.

In einem forensischen Kontext bedarf es eines Behandlungsvertrages in dem die Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege zwischen den verschiedenen Beteiligten (Kind/Jugendliche(r), Eltern, Begleitperson, Beistand, Justiz, KESB etc.) festgelegt werden. Zielsetzung der extremismusorientierten Behandlung ist die Verhaltensänderung. Damit sollen nicht nur Rückfälle in extremistische Haltungen und Handlungen vermieden werden, sondern die Minderjährigen sollen lernen, ein Leben zu führen, indem sie ihre Ziele auf legalem Weg in einem demokratischen System zu erreichen suchen. Bei den extremismusorientierten Behandlungsangeboten handelt es sich um strukturierte, kognitiv-verhaltensorientierte multimodale Therapien, die auf die konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Minderjährigen eingehen, auf ihre Bedürfnisse angepasst sind und deren Familien in die Behandlungen miteinbezogen werden. Es stehen Therapieprogramme zur Verfügung, die im Rahmen von Gruppentherapien, aber auch Einzeltherapien durchgeführt werden können.

## Sozialpädagogische Dimension

### Intra muros

#### 11. Beziehung mit der Familie (auch extra muros)

Die Beziehung zu Angehörigen und weiteren Referenzpersonen kann eine positive Wirkung auf die psychische Gesundheit der Person und auf die Motivation zum Gewaltausstieg und der Reintegration haben. Im Lichte der Risiko- und Bedarfsanalyse soll möglichst früh geprüft werden, wann und in welcher Form Ausserkontakte hergestellt und aufgebaut werden können.

#### 12. Gruppen- und Einzelsitzungen

Schon in der Haft sollten sich Straftäter/innen mit terroristischem Hintergrund von ihrer gewaltextremistischen Bereitschaft distanzieren. Gruppen- und Einzeltrainings stellen eine stabile Arbeits- und Vertrauensbeziehung her, leiten kritische Reflexions- und Erkenntnisprozesse ein und entwickeln Perspektiven für die Zeit nach der Haftentlassung. Um die Person in die richtige Gruppe einzuteilen, muss vorher eine Bewertung vorgenommen werden.

#### 13. Konstruktive Beschäftigung

Konstruktive Beschäftigungsmöglichkeiten wie einer Arbeit nachzugehen, sich weiterzubilden und sich körperlich zu betätigen sind essentiell für eine inhaftierte Person. Diese Möglichkeiten sollten auch schon in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft gewährleistet werden. Hierzu ist im Einzelfall zu beurteilen, welche Beschäftigung die zielführendste ist.

#### 14. Bildung im Strafvollzug

Im Freiheitsentzug sollte die Möglichkeit geboten werden, am Unterricht in sprachlichen Fächern und im Allgemeinwissen teilzunehmen. Das SKJV bietet «Bildung im Strafvollzug» an. Diplomierte Lehrpersonen unterrichten in diesem Rahmen inhaftierte Personen in den Einrichtungen des Justizvollzugs. Hierbei wird den inhaftierten Personen in kleinen Lerngruppen eine Basisausbildung ermöglicht. Das Angebot basiert

auf einem schweizweit harmonisierten Lehrplan und einem Lehrmittel, das speziell auf die Bedürfnisse inhaftierter Personen ausgerichtet ist.<sup>15</sup>

### Extra muros

Die Massnahmen 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 entsprechen auch den Bedürfnissen im Bereich intra muros. Die Umsetzung sieht aber aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen in intra und extra muros etwas anders aus.

#### 15. Sozialpädagogische Kontakt- und Begleitperson

Für die sozialpädagogische Begleitung (z. B. im Rahmen von Ersatzmassnahmen) empfiehlt es sich, nach der Funktionsweise des Case Management zu arbeiten. Die Kontakt- und Begleitperson wird zum Case Manager und stellt so schnell wie möglich die Verbindung zu der zu betreuenden Person her (bestenfalls vor der Rückkehr in die Schweiz oder in den Kanton, vor der Entlassung aus der Haft). Die Vertrauensbasis zwischen der Begleitperson und der begleiteten Person ist die Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit und damit für den Ausstieg bzw. die Reintegration. Es geht darum, eine gute, starke, wohlwollende, aber auch anspruchsvolle Beziehung herzustellen. Die Bezugsperson verkörpert das sozialpädagogische Projekt und stellt sicher, dass die zu betreuende Person nicht mit einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure in Kontakt kommt. Eine ständige Verfügbarkeit soll die Person und das Umfeld beruhigen. Die Rolle und Verantwortung der Kontakt- und Begleitperson muss für alle klar sein.

#### 16. Wiederherstellung von sozialen Kontakten / Herstellung von neuen sozialen Kontakten

Die Abwendung von extremistischen Milieus hat oftmals den Verlust enger und exklusiver sozialer Bindungen zur Folge, bis hin zu sozialer Vereinsamung. Der Person sind Wege und Möglichkeiten in neue so-

<sup>15</sup> Siehe Bericht des SKJV «Interventionen im Justizvollzug für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» vom Dezember 2020 sowie das Angebot des SKJV: <https://www.skjv.ch/de/bildung/bist>

ziale Beziehungen aufzuzeigen, die dazu notwendigen Fähigkeiten zu vermitteln und ihre Bemühungen zu unterstützen.

### **17. Unterstützung der Eltern bei der Betreuung von Minderjährigen**

Um eine positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern, ist den Eltern eine Beistandsperson zur Seite zu stellen, welche die Interessen der Minderjährigen wahrnimmt. Sie unterstützt die Eltern bei Fragen der Erziehung, trägt zur Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung bei, hilft bei der Strukturierung des Alltages, der Eingliederung in Schule, Arbeit und Freizeit. Die Beistandsperson baut mit den Eltern ein soziales Netzwerk auf, welches diese bei Problemen ebenfalls unterstützen und mittragen kann.

### **18. Berufsberatung: Fähigkeits- und Kompetenzanalyse**

Eine spezialisierte Institution absolviert mit der Person eine Fähigkeits- und Kompetenzanalyse. Diese Stelle analysiert die bisherige schulische und berufliche Laufbahn und zeigt die beruflichen Möglichkeiten auf, die sich der Person in naher Zukunft eröffnen könnten. Je nach Ergebnisse eignet es sich, eine neue Ausbildung zu beginnen oder die ursprüngliche Ausbildung weiterzuführen oder zu ergänzen. Eine möglichst nachhaltige Rückkehr ins Berufsleben ist zu fördern.

### **19. Ausbildungs- und Weiterbildungskurse**

Mit Ausbildungs- und Weiterbildungskursen (z. B. in Mathematik, Sprache) kann sich die Person (wieder) mit dem schulischen Umfeld vertraut machen. Solche Kurse fördern eine möglichst schnelle Rückkehr in das Berufs- oder Studienleben. Es ist auf die Erfahrung bestehender zivilgesellschaftlicher Akteure und Institution zurückzugreifen, um den Prozess nachhaltig zu unterstützen.

### **20. Ausbildung oder kurz-, mittel- oder langfristige Praktika**

Durch die Mobilisierung der im Bereich tätigen Akteure und Institutionen sowie mit Massnahmen zur Berufseingliederung (kantonale oder kommunale Massnahmen) kann eine Rückkehr in das aktive Leben im

Hinblick auf eine Ausbildung oder das Berufsleben gefördert werden. Es ist wichtig, dass die Person so schnell wie möglich selbständig und beruflich integriert ist.

### **21. Arbeitssuche**

Die Rückkehr in den Arbeitsmarkt ist essenziell für die Integration in die Gesellschaft. Bei der Arbeitssuche ist die Person auf eine Weise zu begleiten, die ihrer besonderen Situation, ihrer Vergangenheit und Gegenwart angepasst ist. Die Rückkehr an einen Arbeitsplatz und die Eingliederung stellt eine grosse Herausforderung dar. Für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist mit den bestehenden Institutionen der Zivilgesellschaft und mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. Es ist von Fall zu Fall zu regeln, wieviel Informationen der zukünftige Arbeitgeber über die Person erhält.

### **22. Präventions- und Informationsarbeit über die digitalen Praktiken und sozialen Medien**

Heutzutage haben Erwachsene, junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder eine digitale Identität. Die Person ist deshalb im Umgang mit sozialen Medien zu sensibilisieren und es ist ihr zu vermitteln, welches Verhalten und welche Aktivitäten in den sozialen Medien und im Internet negative Konsequenzen auf das reale Leben mit sich bringen können. Es geht auch darum, dass sich die Person nicht mehr in den sozialen Medien und auf Internetseiten bewegt, die gewalttätigen Extremismus propagieren und befürworten. Institutionen, zivilgesellschaftliche Akteure und über das Internet zugängliche Ressourcen können bei dieser Arbeit helfen. Auf die Qualitätstandards dieser Anbieter ist zu achten.

### **23. Schaffung eines Raumes für kontinuierlichen und intensiven Dialog, Debatte und Konfrontation über die Lebensgeschichte, Werte, Überzeugungen und Erfahrungen**

Die (sozialpädagogische) Kontaktperson führt kontinuierlich einen offenen und aufrichtigen Dialog mit der Person über ihre Lebensgeschichte, ihre Werte, Überzeugungen und Erfahrungen. Die Person ist direkt mit der Realität der Gesellschaft zu konfrontieren und muss sich mit den hiesigen Werten (Menschenrechte, Gleichstellung etc.) auseinandersetzen. Es geht

nicht darum, dass die Person im Dialog dieselbe Ansicht teilt, sondern dass sie versteht, dass mehrere Perspektiven möglich und erlaubt sind, ohne dass dies der zwischenmenschlichen Beziehung schadet. Es geht auch darum, dass die Person alternative Modelle zu extremen Modellen erkennt und einsieht, dass ein Zusammenleben möglich ist, ohne unbedingt die gleiche Vision der Welt zu teilen. Durch den Dialog soll die Person dazu gebracht werden, ihre eigenen Sichtweisen zu hinterfragen und zu eigenen Schlüssen zu gelangen.

#### **24. Förderung des kritischen Denkens, des freien Willens und der Konstruktion einer neuen Weltsicht**

Die Person ist im Dialog mit ethischen und moralischen Fragestellungen zu konfrontieren. Die Auseinandersetzung mit Büchern, Geschichten, Filmen und Dokumentationen<sup>16</sup> kann subtile Veränderungen herbeiführen. Solche Aktivitäten erlauben es der Person, das eigene kritische Denken zu entwickeln und zu stärken.

#### **25. Freizeit: Bewegungs- und Sportprogramm**

Nach Bedarf und Bedürfnis ist ein Sport- und Bewegungsprogramm aufzustellen, das es der Person ermöglicht, in einer normalen Umgebung zur körperlichen Aktivität zurückzukehren. Es geht darum, dass sich die Person verausgabt, die körperliche Aktivität in einem ruhigen und positiven Umfeld wiedererlangt und lernt, mit Aggressivität und Gewalt umzugehen. Mit Gruppenaktivitäten kann die Resozialisierung in einem vorteilhaften und zeitlich begrenzten Rahmen unterstützt werden. Im Voraus ist eine Analyse über das vorgeschlagene Bewegungs- und Sportprogramm durchzuführen. Die Einschränkungen (der Ersatzmassnahmen) im Zusammenhang mit der Geschichte und dem Profil der betreffenden Person (Kampfsport, Kontaktsportarten usw.) sind zu berücksichtigen. Es ist von Fall zu Fall zu regeln, wieviel Information die zuständigen Trainer/innen über die zu betreuende Person erhalten. Als Trainingspartner sind bekannte und etablierte Organisationen mit einem guten Ruf auszuwählen.

#### **26. Freizeit: Zugang zu Vereinen**

Aktivitäten wie Musik, Theater und Sport fördern die gesellschaftliche Beteiligung und die soziale Integration. Der Zugang zu solchen Aktivitäten in Vereinen und Treffpunkten ist sorgfältig zu überprüfen und zu fördern.

## Ideologische Dimension

### Intra muros

#### 27. Gesprächsangebote über alternative (ideologische und religiöse) Perspektiven (auch extra muros)

Bei der Person ist die Akzeptanz für die Vielfalt in der Schweiz zu stärken, indem Gespräche über alternative (ideologische und religiöse) Perspektiven in Bezug auf Gesellschaft, Staat und Demokratie angeboten sind. Dafür können ausgewählte Autoritätspersonen<sup>17</sup> in Frage kommen, die das hiesige Wertesystem kennen und teilen. Die Kriterien die diese Personen erfüllen müssen, sind von Fall zu Fall zu definieren. Die Autoritätsperson muss auf ihre Aufgabe vorbereitet werden und sollte von der Person als Gesprächspartner/in akzeptiert sein.

### Extra muros

#### 28. Ansprechpartner/in für religiöse und spirituelle Inhalte und Fragen (auch intra muros)

Die Bereitschaft und die Fähigkeit kritisch zu denken bedeutet auch, sich differenziert mit religiösen und spirituellen Inhalten und Fragen auseinanderzusetzen. Ansprechpartner/innen<sup>18</sup> müssen in der Lage sein, religiöse Verständnisse zu hinterfragen und alternative Interpretationen zu geben. Es ist wichtig, dass die Ansprechpartner/innen dafür geeignet sind und als Gesprächspartner/innen akzeptiert werden.

#### 29. Gespräche mit ehemaligen Extremisten und Aussteigern

Gespräche mit oder Biographien von ehemaligen gewaltbereiten Extremisten/innen können in den Disengagement-Prozess einbezogen werden. Die Auseinandersetzung mit den Erfahrungen der ehemaligen Extremisten/innen, dem Prozess der Indoktrinierung, der Abkehr von Gewalt und der Reintegration in die Gesellschaft kann einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen.<sup>19</sup>

**17** Für diese Arbeit ist nicht unbedingt eine Fachperson für Religion notwendig. Personen, die sich beispielsweise im Dschihad engagiert haben, waren in der Regel sehr sensibel für existentielle Fragen. Für die Dekonstruktion der ideologischen oder religiösen Haltung können deshalb auch andere Arten von Fachpersonen in Betracht gezogen werden wie beispielsweise ausgebildete Personen in Philosophie.

**18** Siehe Kommentar 17.

**19** In Frankreich finden solche Gespräche auch mit Opfern von Terrorismus statt.

## Abdeckung der Grundbedürfnisse und Zugang zu Sozialleistungen

### 30. Dauerhafte und nachhaltige Wohnlösung

Es ist eine angemessene und dauerhafte Wohnlösung zu finden, die den besonderen Bedürfnissen und der Situation der Person Rechnung trägt. Bei der Wohnungsvermittlung ist auf das bestehende Netzwerk der Partner und Institutionen zurückzugreifen. Die Kontaktperson (sozialpädagogische oder aus dem Sicherheitsbereich) besucht die Person regelmässig in der Wohnung und kann dadurch auch die Unterkunft kontrollieren (im Rahmen von Ersatzmassnahmen).

### 31. Finanz- und Schuldenberatung

Es ist anzustreben, dass die Person möglichst rasch selbständig und finanziell unabhängig leben kann. In der Finanz- und Schuldenberatung wird die finanzielle Situation analysiert (Lebenskosten, Steuern, Schulden). Es werden Wege aus der Verschuldung aufgezeigt und gemeinsam mit der Person die langfristige finanzielle Eigenständigkeit geplant.

### 32. Minderjährige: Sofortmassnahmen bei einer Rückkehr

Um eine rasche Eingliederung und positive Entwicklung des Umfelds der Minderjährigen nach ihrer Rückkehr zu fördern, ist den Eltern, oder wenn diese fehlen, anderen Bezugspersonen, eine Beistandsperson zur Seite zu stellen, welche die Interessen der Minderjährigen wahrnimmt. Diese ist zuständig für die Beruhigung und Sicherung des Umfeldes, die Klärung der Wohnsituation, sowie für die Sicherung der Betreuung. Ziel ist es, einen stabilen und dauerhaften Rahmen zu bieten und zu viele Bezugspersonen zu vermeiden.

# 7. Anhang

## 7.1 Hintergrundinformationen vom Radicalisation Awareness Network (RAN) zu dschiha-distischen Rückkehrenden aus «RAN-Handbuch – Reaktionen auf zurückkehrende ausländische Kämpfer und ihre Familien» (2017)

### Gründe für die Rückkehr (S. 31)

Das Radicalisation Awareness Network (RAN) geht von verschiedenen Gründen und Motiven für die Rückkehr aus:

1. Die Absicht, einen Anschlag durchzuführen
2. Enttäuschung und Reue, einige hatten genug von den katastrophalen Lebensbedingungen, andere sahen keine Möglichkeit, zu bleiben (aufgrund eines Machtverlustes ihrer Terrorgruppe)
3. Druck und Intervention der Familie
4. Gesundheitliche Gründe (z. B. Verletzungen oder Geburt)
5. Rückkehr nach Zuflucht in der Türkei
6. Gefangennahme und Auslieferung in die EU

### Rückkehr von Kindern (S. 87)<sup>20</sup>

RAN teilt zurückkehrende Kinder in drei verschiedene Gruppen ein (s. 87):

1. Kinder, die (mit ihren Familien oder alleine) die EU verlassen haben, um als Teil einer terroristischen Organisation im Ausland zu leben, und dann (mit ihren Familien oder alleine) zurückgekehrt sind
2. Kinder, die in terroristischen Konfliktzonen geboren wurden und dann nach Europa gekommen sind
3. Kinder, die in der EU geboren wurden und deren Mutter und/oder Vater einer terroristischen Organisation im Ausland angehörten (eine ausländische Kämpferin, die während der Schwangerschaft zurückgekehrt ist). In diesem Fall hat das Kind zuvor weder in der EU noch in der terroristischen Konfliktzone gelebt. Der Rückkehrerstatus der Eltern/des Elternteils kann zu einem spä-

teren Zeitpunkt Auswirkungen auf das Leben des Kindes haben.

### Rückkehr von Kindern aus Irak oder Syrien (S. 90)

RAN geht davon aus, dass Kinder, die aus dem IS-Gebiet zurückkehren, einem gewissen Mass an Gewalt ausgesetzt waren und sich in gewissem Umfang auf die extremistische Ideologie des IS eingelassen hatten oder dieser ausgesetzt waren.

RAN empfiehlt bei Massnahmen für zurückgekehrte Kinder folgendes (S. 91):

1. Ein Fokus auf frühe Intervention und Normalisierung
2. Ein ganzheitlicher, einrichtungsübergreifender Ansatz
3. Ein massgeschneiderter Ansatz auf der Grundlage des individuellen Risikos und der speziell auf Minderjährige ausgerichtete Bedarfsanalyse

## 7.2 Mögliche Beispiele für Bücher, Filme, Reportagen (siehe Massnahme 24)

### Bücher

- Coelho, Paulo (1996): *Der Alchimist*. Zürich: Diogenes.
- Conesa, Pierre (2016): *Guide du petit djihadiste*. France: Fayard.
- Thomson, David (2016): *Les revenants*. France: Le seuil.
- Vallat, David (2016): *Terreur de jeunesse*. France: Calmann-Levy.

**20** In der Schweiz gelten Kinder ab dem zehnten Lebensjahr als strafmündig. Rückkehrer/innen, die jünger als zehn Jahren sind, müssen den Zivilbehörden zur Klärung des Schutzbedürfnisses übergeben werden. Für Kinder und Jugendliche zwischen dem zehnten und achtzehnten Lebensjahr wird ein allfälliger Straf- und Massnahmenbedarf bei vorliegenden entsprechenden Verdachtsmomenten durch die Jugendstrafrechtspflege geprüft. Liegt kein strafbares Verhalten vor, so sind für die weitere bzw. abschliessende Klärung des Massnahmenbedarfs die Zivilbehörden zuständig.

### Filme und Reportagen

- *American History X*. Regie: Tony Kaye. USA 1998.
- *Le ciel attendra*. Regie: Marie-Castille Menti-on-Schaar. Frankreich 2016.
- *Heart of a Lion*. Regie: Dome Karukoski. Finnland 2014.
- *Skinhead Attitude*. Regie: Daniel Schweizer. Schweiz, Frankreich, Deutschland 2003.
- *Skin or Die*. Regie: Daniel Schweizer. Schweiz, Frankreich 2003.
- *Swiss Muslim Stories*. Projektträger: Ummah – Muslimische Jugend Schweiz, <https://swissmuslimstories.ch>

### 7.3 Begriffe

Die verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Definitionen im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus.

Terroristische Aktivitäten: «(...) Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen.» (Art. 19 Abs. 2 Ziff. a des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst).

Gewalttätig-extremistische Aktivitäten: «(...) Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.» (Art. 19 Abs. 2 Ziff. e des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst).

Radikalisierung: Radikalisierung ist ein Prozess, bei dem eine Person immer extremere politische, soziale oder religiöse Bestrebungen annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von extremer Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen und die Gewalt als ein legitimes Mittel zur Erreichung der Ziele der angenommenen Ideologie betrachtet.

Ausstieg: Ausstieg ist der Prozess, durch welchen eine Person aufhört eine gewalttätige extremistische Bewegung zu unterstützen.<sup>21</sup>

Reintegration: Reintegration bezieht sich auf die Wiederherstellung von sozialer, familiärer und gemeinschaftlicher Bindung und die positive Teilnahme an der Gesellschaft.

**21** Eine Verschiebung vom Dschihadismus zum Salafismus wäre nicht wirklich ein Zeichen des Rückzugs, sondern eher ein Zeichen der Umgestaltung, während man auf die nächste Gelegenheit wartet, das dschihadistische Projekt in Gang zu setzen. Menschen, die vom IS zurückkehren, sind eher enttäuscht vom islamischen Staat und werden sich leicht von ihm lösen. Sie geben aber das dschihadistische Projekt als solches nicht auf.





## **Impressum**

Herausgeber Sicherheitsverbund Schweiz SVS  
Premedia Zentrum elektronische Medien ZEM (80.117.05 d)  
Copyright Sicherheitsverbund Schweiz SVS

